



N i e d e r s c h r i f t
über die 49. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten
und Regionale Entwicklung
am 25. Februar 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Beschlussfassung über den Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Investitionsabkommen EU - China** 5
2. **Beschlussfassung über den Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Einigung zu einem Lieferkettengesetz auf Bundesebene und Verfahrensstand auf EU-Ebene“** 7
3. **Internationale Zusammenarbeit in der Krise aufrechterhalten - neue Wege des Austauschs mit Niedersachsens Partnerregionen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/8343](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 9
Aussprache 10
4. **Gesellschaftliche Bedeutung der Innenstädte stärken**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7549](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 13
Fortsetzung der Mitberatung..... 13
Verfahrensfragen..... 14

| | |
|--|-----------|
| 5. EU-Angelegenheiten | |
| a) Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Themen „Brexit: Implikationen für den Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich“ und „Auswirkungen des Brexits auf die niedersächsische Fischereiwirtschaft“ | 17 |
| b) Unterrichtung durch die Landesregierung über die Bundesratsdrucksache 757/20: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013; COM (2020) 824 final | 21 |
| c) Unterrichtung durch die Landesregierung über die Bundesratsdrucksache 775/20: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020; COM (2020) 798 final | 22 |
| d) Unterrichtung durch die Landesregierung über die Bundesratsdrucksache 39/21: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit; COM(2020) 854 final | 24 |
| 6. Berichte über Frühwarndokumente..... | 25 |
| 7. Terminangelegenheiten..... | 27 |

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Gudrun Pieper (CDU), Vorsitzende
2. Abg. Immacolata Glosemeyer (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Gerd Hujahn (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Stefan Klein (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Dr. Alexander Saipa (SPD)
7. Abg. Claudia Schüßler (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Veronika Koch (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Clemens Lammerskitten (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Axel Miesner (i. V. d. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Dr. Stephan Siemer (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Ulf Thiele (CDU)
13. Abg. Dragos Pancescu (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
14. Abg. Thomas Brüninghoff (FDP) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Als Gast: Abg. Matthias Arends (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,
Beschäftigter Ramm,
Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14.00 Uhr bis 15.55 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Beschlussfassung über den Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Investitionsabkommen EU - China

Der **Ausschuss** nahm den Antrag auf Unterrichtung von Abg. Brüninghoff, der in der **Einladung zur Sitzung** näher erläutert ist, einstimmig an.

Tagesordnungspunkt 2:

Beschlussfassung über den Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Einigung zu einem Lieferkettengesetz auf Bundesebene und Verfahrensstand auf EU-Ebene“

Der **Ausschuss** nahm den Antrag auf Unterrichtung der Koalitionsfraktionen, der als **Anlage zur Einladung zur Sitzung** bereitgestellt worden ist, an und entsprach dem Vorschlag von Abg. **Immacolata Glosemeyer** (SPD), die Unterrichtung mit der bereits von der Landesregierung erbetenen Unterrichtung über den Stand des Verfahrens zur Erarbeitung eines europäischen Lieferkettengesetzes einschließlich der Ergebnisse des öffentlichen Konsultationsverfahrens zu bündeln.

Tagesordnungspunkt 3:

Internationale Zusammenarbeit in der Krise aufrechterhalten - neue Wege des Austauschs mit Niedersachsens Partnerregionen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/8343](#)

erste Beratung: 96. Plenarsitzung am 27.01.2021 AfBuEuR

zuletzt beraten: 48. Sitzung am 04.02.2021

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR'in **Ewert** (Stk): Die COVID-19-Pandemie hat alle unvermittelt und hart getroffen. Die weltweiten Kontakt- und Reisebeschränkungen haben dazu geführt, dass die internationale Zusammenarbeit insgesamt und insbesondere die internationalen Projekte stark in Mitleidenschaft gezogen wurden. Nahezu sämtliche Projekte Niedersachsens sind in irgendeiner Form betroffen. Die Auswirkungen sind allerdings sehr unterschiedlich.

Allgemeines zum Stand der Projekte

In Projekten, in denen es bereits eine solide Zusammenarbeit der Projektpartner gab, wurde es durch Anpassungen ermöglicht, Arbeitsbausteine, die persönliche Kontakte erfordern, durch Online-Lösungen zu ersetzen. Projekte, bei denen sich die Beziehungen erst in der Anbahnung befanden - z. B. mit Polen, Russland oder Afrika -, stellte das vor größere Schwierigkeiten.

Im Zuge unserer Koordinierungsaufgabe der Projektförderung setzten wir uns mit den Projektpartnern in Verbindung und haben sie um alternative Vorschläge, die wir begleiten können, gebeten. So bedurfte es im Sinne eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs - Stichwort „Zuwendungsnachweisprüfung“ - immer einer Abänderung des ursprünglichen Projektantrags.

In der Regel hat das gut funktioniert. Einige Projektpartner sahen sich aber nicht in der Lage, diesen zusätzlichen Aufwand zu leisten, woraufhin die jeweiligen Projekte auf 2021 verschoben worden sind.

Zu den Profilen der Projekte

Wir haben Projektpartnerschaften mit vielfältigen Akteuren, z. B. zählen Jugendorganisationen, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Museen, Universitäten und Kirchen dazu. Entsprechend breitgefächert sind die Themen, die von Jugend, Sport, Kultur und Bildung bis hin zu Wasser, Energie, Entwicklung ländlicher Räume und Gesundheitsvorsorge reichen.

Zu den Förderhöhen

Es geht im Grunde um sehr geringe Förderhöhen, die sich auf zwei Fördertöpfe verteilen:

- die internationale und die interregionale Zusammenarbeit und
- die Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe.

In beiden Fällen beläuft sich die durchschnittliche Förderhöhe auf 9 000 Euro pro Projekt. Aufgrund dieser relativ geringen Volumina und der hohen Diversifizierung gibt es z. B. 30 bis 40 mit Afrika assoziierbare Projekte.

Zu den Corona-bedingten Veränderungen in den Projekten

Während die notwendigen Umstellungen für das Haushaltsjahr 2020 kurzfristig erfolgen mussten, haben die Partner für das Haushaltsjahr 2021 die Projektvorhaben auf die ungewohnten Umstände abgestimmt. So fungieren die Notlösungen des letzten Jahres nun als neue Projektbausteine, sodass Konferenzen, Workshops etc. z. B. als Livestreaming-Angebote stattfinden können. Einige Beispiele:

In einem Projekt zu Familiengerichten tauschen sich die Partner über das Thema Umgangsrecht und elterliche Sorge aus. Hierzu arbeiten das Oberlandesgericht Celle und ein Gericht aus der Normandie in Frankreich zusammen. Da aufgrund des Rückgriffs auf Onlinelösungen die regulären Reisekosten entfallen, konnten die Niederlande - Overijssel - als zusätzlicher Partner aufgenommen werden.

So führt eine durch die Umstände bedingte Professionalisierung zu neuen Möglichkeiten wie der Erweiterung der bestehenden Netzwerke.

Als weiteres Beispiel für eine gute Anpassung ist das Jugend-Workcamp Bergen-Belsen zu nennen. Normalerweise kommen alljährlich 60 Ju-

gendliche aus 10 Nationen in einem klassischen Sommercamp zusammen, um z. B. zu Gedenkstättenarbeit, Erinnerungskultur, Apartheid oder Nationalsozialismus - dies waren die letztjährigen Schwerpunkte - zu arbeiten. Aus den Partnerregionen nahmen auch Jugendliche aus Tjumen und Perm aus Russland oder aus Eastern Cape in Südafrika teil.

In diesem Jahr wird es in den Regionen vor Ort unter Corona-Bedingungen Präsenz-Workshops geben, in denen die jeweiligen Unterthemen von den Jugendlichen bearbeitet werden. Dann wird es eine große Hybrid-Veranstaltung der Gedenkstätte Bergen-Belsen inklusive einer virtuellen Führung geben.

Andere Beispiele sind der internationale Jugendaustausch Deutschland-Südafrika des Jugendprojekthauses Oldenburg, der nun in Form digitaler Workshops stattfinden wird, oder das Binationale Jugendjazzorchester Niedersachsen - Wielkopolska, das Konzerte als Livestream anbietet.

Die Berufsbildenden Schulen am Museumsdorf Cloppenburg werden mit ihrer Partnerschule im Eastern Cape das Digitale zum Bildungsinhalt und als Werkzeug haben. Sie werden beidseitig technische Geräte, die im Zuge einer Sammelaktion ausgemustert wurden, generalüberholen und mit neuer kostenloser Software ausstatten. Dies funktioniert auch deshalb so gut, weil sie bereits in einem Vorgängerprojekt einen starken Fokus auf das Digitale gelegt hatten. Sie akquirieren außerdem Mittel für den Versand und haben gemeinsam Curricula für eine Mischung aus E-Learning und integriertem Lernen erarbeitet, die die Berufsschulen untereinander austauschen können werden.

Mein persönlicher Eindruck ist, dass es im Bildungsbereich - allgemeinbildende und berufsbildende Schulen sowie Hochschulen - gute Ansatzpunkte sowie die notwendige Infrastruktur zur Intensivierung des Austauschs durch eine Nutzung der technischen Möglichkeiten gibt. Davon profitieren sowohl wir als auch unsere Projektpartner.

In anderen Projekten wird das Thema Digitalisierung weniger stark in den Fokus genommen. Wir prüfen, ob in diesen Fällen Verbesserungen vorgenommen werden können. Einige Projektträger können dies allerdings nicht leisten. Als technische Voraussetzung für digitale Formate muss

eine entsprechende Basisinfrastruktur auf beiden Seiten vorhanden sein.

Aussprache

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) verwies auf das im Entschließungsantrag formulierte Vorhaben, den Erfahrungsaustausch mit den internationalen Partnern zum besseren Umgang mit der COVID-19-Pandemie anzustoßen, und bat um einen diesbezüglichen Sachstand.

MR'in **Ewert** (Stk) stellte dar, die direkten Kontakte der weltweiten Partnerregionen untereinander würden hauptsächlich vom MS geregelt. Die Staatskanzlei sei häufig aber ebenfalls involviert und an den jeweiligen Ergebnissen interessiert. Auf diese Weise habe man auch zu Beginn der Pandemie einen Teil der Maskenbeschaffung organisiert.

Im Sommer 2020 habe es einen intensiven Austausch mit dem Eastern Cape über deren mögliche Vorgehensweisen - z. B. bei Schulen - im Anschluss an den ersten Lockdown gegeben. Südafrika habe kurze Zeit nach Deutschland einen Lockdown verhängt, der noch stärker gewesen sei als der deutsche. Ferner seien zu Beginn der Pandemie kubanische Helfer zur Unterstützung eingeflogen worden.

An der MHH arbeite der Infektiologe Professor Dr. Matthias Stoll gemeinsam mit einem Krankenhaus in Eastern Cape an einem Projekt zur Bekämpfung des Coronavirus. Dieses Projekt zähle nicht zu den eingangs genannten Projekten mit einer durchschnittlichen Höhe von 9 000 Euro, sondern es würden mehr Finanzmittel investiert, da das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung 60 % der Projektkosten beisteuere. Dies sei eines der Bundesländer-Programme. Die gemeinsame Antragsausarbeitung mit den Partnern gestalte sich aber als relativ schwierig.

Die MHH sei sehr engagiert und habe in der Vergangenheit auch Projekte zum Thema Aids mit Eastern Cape durchgeführt. Die Aidshilfe Niedersachsen habe derzeit einen Antrag zu einer Studie in Arbeit, für den Restmittel verwendet werden könnten.

Es gebe Corona-bedingte Unterstützungsprojekte und Versorgungsmaßnahmen für den ländlichen Raum Tansanias, wenn auch der Präsident des

Landes die Existenz von COVID-19 geleugnet habe; die Rahmenbedingungen seien insofern kompliziert. Dort seien Urlaubsaufenthalte ohne Infektionsschutzmaßnahmen möglich, und die Corona-Infektionen würden verharmlosend als „virale Lungenerkrankungen“ bezeichnet.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) sagte, ihm sei zu Ohren gekommen, die Reduzierung der Flugtransportkapazitäten habe zu einem Abbruch des Masernimpfstofftransports aus Deutschland geführt. Vor diesem Hintergrund interessiere es ihn, ob in Eastern Cape ein Mangel entstanden sei und ob diesbezüglich ein Austausch stattfinde bzw. wie ein solcher kurzfristig angeregt werden könne. Die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie dürfe keinesfalls zu dem Ausbruch einer neuen Masern-Pandemie führen. - MR'in **Ewert** (StK) kündigte eine nachträgliche Beantwortung der Frage an.¹ Die Flugreisen nach Südafrika seien zeitweilig wieder möglich problemlos gewesen, bevor aufgrund der grassierenden Mutanten die erneute Einschätzung als Risikogebiet erfolgt sei.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) wollte wissen, ob konkrete Bedarfe zur Erhaltung der internationalen Partnerschaften abseits der im Entschließungsantrag genannten Punkte bestünden. - MR'in **Ewert** (StK) unterstrich, der Antrag unterstütze die Zusammenarbeit der Staatskanzlei mit den einzelnen Ressorts, da er als Ausdruck politischen Willens die Relevanz der internationalen Partnerschaften betone. Dadurch ließen sich die positiven Effekte steigern und das Partnernetzwerk könne erweitert werden. Erforderliche Konkretisierungen könne Sie, Frau Ewert, im Moment nicht angeben.

*

Die **Fraktionen** kündigten an, am Rande der Plenarsitzung Anfang März Möglichkeiten für die Formulierung einer gemeinsam getragenen Beschlussempfehlung, über die in der nächsten Ausschusssitzung beraten und beschlossen werden könne, zu eruieren.

¹ Mittlerweile liegt hierzu die schriftliche Antwort durch die Staatskanzlei in **Anlage 1** vor.

Tagesordnungspunkt 4:

Gesellschaftliche Bedeutung der Innenstädte stärken

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7549](#)

*erste Beratung: 86. Plenarsitzung am 07.10.2020
federführend: AfWAVuD;
mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 3
Satz 1 GO LT: AfUEBuK, AfBuEuR*

zuletzt behandelt: 48. Sitzung am 04.02.2021

Unterrichtung durch die Landesregierung

LMR'in **Beckmann** (MB) stellte die schriftliche Unterrichtung des MB (**Anlage 2²**) vor. Darüber hinausgehend führte sie aus, am 25. März 2021 werde im Zuge des Förderprogramms „Zukunftsräume Niedersachsen“ die dritte Online-Netzwerkkonferenz mit dem Schwerpunktthema Innenstädte stattfinden. Hinsichtlich der im Entschließungsantrag geforderten Punkte befände sich das MB also bereits in einem produktiven Austausch.

Auf die Punkte 3, 8, 9, 14 und 17 werde in der Unterrichtung übergreifend eingegangen, da mit „Zukunftsräume Niedersachsen“ wie auch mit anderen infrage kommenden Förderprogrammen ein projektübergreifender Ansatz verfolgt werde, durch welchen den einzelnen Forderungen grundsätzlich entsprochen werden könne.

Die Programme setzten eine Zielvorgabe wie die Belebung von Innenstädten, Attraktivierung oder die Steigerung von Aufenthaltsqualität voraus, ein spezifischer Projekttyp sei aber nicht vorgeschrieben.

Die Fördersummen für „Zukunftsräume Niedersachsen“ lägen zwischen 75 000 Euro und 300 000 Euro, die Fördersätze betrügen 60 % bzw. 90 %.

Die bewilligten Projekte zielten auf den Erhalt des Einzelhandels ab. Hierfür würden ergänzende Angebote zur generellen Attraktivitätssteigerung der Innenstädte benötigt. Zugleich sei man sich bewusst, die bestehenden Leerstände nicht allein

durch die Wiederansiedlung von Einzelhandel beseitigen zu können.

Sowohl von wissenschaftlicher Seite als auch aufseiten der kommunalen Spitzenverbände habe sich die Diskussion zur Innenstadtentwicklung verstärkt. So gebe es z. B. in Nordrhein-Westfalen das „Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in Nordrhein-Westfalen“.

In Niedersachsen werde es Entsprechendes mit dem Förderprogramm „Entwicklung resilienter Innenstädte“ geben. Dies sei nicht zur Finanzierung langfristiger Maßnahmen, sondern für Lösungen akuter Probleme in sämtlichen Bereichen konzipiert. Damit werde auch dem Umstand Rechnung getragen, dass nach EU-Vorgabe in der neuen Förderperiode erstmals 8 % der EFRE-Mittel für die integrierte Stadtentwicklung verwendet werden müssten. Zunächst gehe es darum, Konzepte zu entwickeln.

Gerade außerhalb der Übergangsregion Lüneburg sei aufgrund der limitierten Finanzmittel zu erwarten, dass überwiegend die großen (Innen-) Städte von den Mitteln zur Konzeptentwicklung profitierten. Insofern sei davon auszugehen, dass nur eine relativ überschaubare Zahl von Städten in das Programm aufgenommen werden könne. Diese Konzepte könnten durchaus auch Modellcharakter entwickeln.

Da die Förderung mit REACT-EU-Mitteln, die die Grundlage für das am Ende der schriftlichen Unterrichtung angerissene Sofortprogramm zur Innenstadtentwicklung seien, voraussichtlich nur bis 2023 möglich sei, sei hier Eile geboten. Die genaue Ausgestaltung des Programms sei genau wie der Termin des Inkrafttretens noch nicht geklärt.

Fortsetzung der Mitberatung

Auf Nachfrage von Abg. **Ulf Thiele** (CDU) zur Abgrenzung der Programme „Entwicklung resilienter Innenstädte“ und „Zukunftsräume Niedersachsen“ erläuterte LMR'in **Beckmann** (MB), „Entwicklung resilienter Innenstädte“ sei ein Programm für die neue EU-Förderperiode und unabhängig vom letztgenannten Programm, das auf die kleinen und mittleren Städte mit Einzelprojekten insbesondere in ländlichen Räumen zugeschnitten sei. Um die vormalige Förderlücke ge-

² Bezüglich der Nummerierung (Nr. 3 statt Nr. 2) korrigierte Fassung der schriftlichen Unterrichtung in Vorlage 2.

schlossen zu halten, sei geplant, dies fortzusetzen.

Über das Programm „Entwicklung resilienter Innenstädte“ solle eine begrenzte Anzahl von voraussichtlich größeren Städten ein fixes Projektbudget erhalten; denn es habe sich herausgestellt, dass auch für die größeren Städte eine Förderlücke bestehe, wenn es um innerstädtische Umbaumaßnahmen zwecks Krisenbeständigkeit gehe.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) wollte wissen, wie ein Konflikt zwischen dem Förderprogramm „Entwicklung resilienter Städte“ und der ähnlich konzipierten Städtebauförderung, über welche vormals Stadtentwicklungskonzepte gefördert worden seien, vermieden werde.

Sodann kam er auf Kommunen mit bereits bestehenden Innenstadtentwicklungskonzepten zu sprechen, die schon durch andere Programme gefördert worden seien und bei denen eine Strategieweichenanpassung aufgrund der Corona-Krise vorgenommen werden müsse. Ihn interessiere, ob diese nun erneut förderfähig seien. Falls dem so sei, müsse darauf geachtet werden, dass keine Rückzahlungspflicht für sie entstehe, wenn die weitere Förderung nun durch ein anderes Programm erfolgen solle.

LMR'in **Beckmann** (MB) akzentuierte die unterschiedlichen Ausrichtungen der Programme und sagte, das MB stimme sich diesbezüglich intensiv mit dem MU ab.

Die Städtebauförderung verfüge naturgemäß über eine starke städtebauliche Ausrichtung - also Gestaltung öffentlicher Räume, stadtbildprägende Gebäude etc. in einem festgelegten Sanierungsbereich - und sei auf mehrjährige Projekte zugeschnitten. Mit dem Programm „Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“ sei sie auch spezifisch für Innenstädte geeignet. Das Programm werde aber - mit Ausnahme von z. B. Göttingen - kaum von großen Städten, sondern von kleineren und mittleren Städten in Anspruch genommen.

Das Programm „Entwicklung resilienter Innenstädte“ diene der Finanzierung eher konzeptioneller Projekte zur Umgestaltung der Innenstädte, z. B. für die Beseitigung von Leerständen oder die Förderung der Nutzungsmischung.

Prinzipiell sei die Kombination der Förderungen also möglich, da sie auf unterschiedliche Projekte

zugeschnitten seien und dadurch eine klare Abgrenzung stattfinden könne. Bereits vorhandene Konzepte - z. B. zur Innenstadtgestaltung oder zur Klimafolgenanpassung - wären nach etwaiger Anpassung an die Zielsetzung des Programms also auch förderfähig.

MR **Posmyk** (MU) ergänzte zur städtebaulich ausgerichteten Förderung, diese sei eher mittel- bis langfristig ausgelegt. Mit dem formalisierten Bewerbungsverfahren gingen vorbereitende Untersuchungen und möglicherweise auch die Erstellung integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte einher. Unter Umständen müsse auch ein Sanierungsgebiet förmlich ausgewiesen werden. Auf dieser Basis werde über die Aufnahme des Konzepts in die Förderung entschieden.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) bat um eine Prognose des zeitlichen Rahmens für das mehrstufige Bewerbungsverfahren für das Förderprogramm „Entwicklung resilienter Innenstädte“.

LMR'in **Beckmann** (MB) führte aus, die Kurzbewerbungen mit den Interessensbekundungen seien für die zweite Hälfte des Jahres 2021 vorgesehen. Die Frist für die anschließende Erarbeitung des konkreten Projektkonzepts solle sich bis ins Frühjahr 2022 oder darüber hinaus erstrecken. Die eigentliche Projektförderung starte dann frühestens in der zweiten Hälfte des Jahres 2022.

Abg. **Thomas Brüninghoff** (FDP) begrüßte die Ausführungen zu einer Reihe von Punkten wie die Unterstützung zum Aufbau von Coworking-Spaces und unterstrich die Relevanz der weiteren, hier nicht behandelten Punkte des Entschließungsantrags seiner Fraktion für die abschließende Beratung.

Abg. **Immacolata Glosemeyer** (SPD) lobte abschließend die vielfältigen Projekte des MB und gab zu verstehen, zur Revitalisierung der verschiedenen Innenstädte sei eine interministerielle Kooperation und dementsprechend die Nutzung sich ergänzender Förderinstrumentarien notwendig.

Verfahrensfragen

Auf Vorschlag von Vors. Abg. **Gudrun Pieper** (CDU) kam der **Ausschuss** überein, dem federführenden Ausschuss einen Auszug aus der Niederschrift als Stellungnahme zu übermitteln.

Ferner schloss er sich dem Vorschlag von Abg. **Immacolata Glosemeyer** (SPD) an, die Landesregierung nach der Finalisierung der Richtlinie zum Förderprogramm „Entwicklung resilienter Innenstädte“ um eine Unterrichtung zu diesem Thema zu bitten.

Tagesordnungspunkt 5:

EU-Angelegenheiten

a) Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Themen „Brexit: Implikationen für den Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich“ und „Auswirkungen des Brexits auf die niedersächsische Fischereiwirtschaft“

MR Dr. Wendenburg (MB): Zuletzt hatte ich Sie in der 47. Sitzung dieses Ausschusses am 14. Januar 2021 über das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich unterrichtet, wobei ich auch auf den Warenverkehr eingegangen bin. Heute gehe ich näher auf Zollfragen und auf die Nordirlandproblematik ein. Außerdem wird Herr Dr. Wessels aus dem ML auf Fischereifragen eingehen.

1. Warenverkehr und Zollfragen

Das Handels- und Kooperationsabkommen sieht ein Verbot von Zöllen sowohl bei Ein- als auch bei Ausfuhr vor. Diese sogenannte präferenzielle Behandlung setzt nach den „rules of origin“ einen Nachweis der Warenherkunft voraus. Dieses Regelwerk nimmt einen großen Teil dieses Abkommens im Bereich des Warenhandels ein - u. a. neben weiteren Maßnahmen im gesundheitspolizeilichen Bereich.

Die „rules of origin“ sind notwendig, weil zwischen der EU und dem UK keine Zollunion mit einheitlichen Zollsätzen besteht - wie mit der Türkei, Andorra oder San Marino -; denn es soll verhindert werden, dass Produkte dritter Länder über das UK zollfrei in die EU gelangen können. Damit Produkte mit Bestandteilen aus Drittstaaten von der Zollfreiheit profitieren können, muss ein wesentlicher Anteil der Wertschöpfung - seine Höhe hängt von der Produktkategorie ab - im Binnenmarkt bzw. im UK liegen, was wiederum nachzuweisen ist. In dieser Hinsicht ähnelt das Abkommen stark dem Handelsabkommen zwischen der EU und Japan.

Zur Inanspruchnahme der Zollfreiheit muss der Einführer einen Antrag stellen, wobei Nachweise vom Ausführer beizubringen sind; der Ausführer wiederum benötigt Erklärungen der Lieferanten zum Warenursprung. Diesbezüglich gibt es eine Ausnahmeregelung bis Ende 2021; was den Zoll angeht, wird es ab 2022 also noch komplizierter.

Dieses Zollsystem ist nichts Neues. Neu ist nur, dass dieses System auf den Warenaustausch zwischen dem UK und der EU angewendet wird.

Zukünftig wird das System aus einem weiteren Grund komplizierter als jetzt: Bislang wird es insbesondere von der EU zum Schutz des Binnenmarktes angewendet, während das UK es noch nicht vollständig etablieren konnte. Zollkonformitäten des UK kommen also noch auf den Warenhandel zu.

Durch die Notwendigkeit, die geschilderten Zollkonformitäten einzuhalten, gibt es inzwischen erhebliche Verzögerungen im Warenverkehr. Der Bundesverband Spedition und Logistik hat Ende Januar 2021 erklärt, nach seiner Schätzung entsprächen bis zu 80 % des Warenverkehrs zwischen der EU und dem UK nicht den Zollvorschriften.

In diesem Zusammenhang muss man sich vor Augen halten, dass man es oft mit Sammelguttransporten - „consolidated cargo“ - zu tun hat. Es ist wie mit Pastis: Ein Tropfen kann ein Glas mit klarem Wasser trüben. - Ein einziges fehlerhaft deklariertes Gut verhindert im Zweifelsfall die Abfertigung des ganzen Containers.

Lkw-Touren von Deutschland ins UK und wieder zurück dauern nach Auskunft des Bundesverbands Spedition und Logistik jetzt nicht mehr drei, sondern mindestens fünf Tage. Ein Artikel in der gestrigen Ausgabe des *Guardian* bestätigte das; darin wurden Managerinnen und Manager von Lieferketten zitiert, die von Verzögerungen von mindestens zwei bis drei Tagen berichtet haben.

Viele britische Unternehmen scheuen von daher vor Ausfuhren aus dem UK zurück. Rund 40 % der Lkw verlassen das UK auf dem Rückweg von daher ohne Ladung.

Nordirlandproblematik

Die Situation in Bezug auf Nordirland ist politisch ausgesprochen schwierig, wobei nicht nur das Handels- und Kooperationsabkommen maßgeblich ist, sondern insbesondere das Austrittsabkommen und dort das Nordirlandprotokoll. Dieses Abkommen liegt bekanntlich seit mehr als einem Jahr vor.

Die britische Regierung spricht diesbezüglich immer wieder von Kinderkrankheiten - „teething problems“ - und redet die Schwierigkeiten klein. Seit mehr als einem Jahr wird immer wieder vor

diesen Schwierigkeiten gewarnt; jetzt sind sie eingetreten. Nach Auskunft von Kommissionsvizepräsident Šefčovič wird das Protokoll derzeit nicht eingehalten. Die Warenkontrollen in Nordirland seien unzureichend, heißt es weiter. Auch der Zugriff auf Zoll Daten sei problematisch.

Die Zollgrenze, die durch die Irische See zwischen Großbritannien und Nordirland verläuft, wird also nicht vollständig kontrolliert. Das ist insofern problematisch, als damit der EU-Binnenmarkt für Produkte geöffnet ist, die nicht dem Standard der EU entsprechen. Das ließe sich nur durch eine Zollgrenze auf der irischen Insel verhindern, die aber niemand will. Alternativ könnte die Zollgrenze auch kontinentaleuropäischen Häfen verlagert werden. Das hätte zur Folge, dass die Republik Irland - ein Mitglied der EU - faktisch aus dem EU-Binnenmarkt herausgedrängt würde.

Das UK hat diese großen Probleme erkannt. Auch für sie gibt es Übergangsfristen, die je nach Produkt unterschiedlich lang sind; diese Fristen reichen typischerweise bis Ende März, Ende Juni - z. B. für Fleisch - oder bis Ende Dezember - z. B. für Arzneimittel - 2021. Mit einem Schreiben vom 4. Februar 2021 fordert das UK eine pauschale Verlängerung dieser Fristen bis Ende Januar 2023, flankiert mit der Drohung, die britische Seite würde alle zur Verfügung stehenden Mittel nutzen.

Gestern hat das Joint Committee wieder getagt. Dabei ist deutlich geworden, dass die EU von dieser Forderung nicht beeindruckt war. Die gemeinsame Stellungnahme ist vielmehr von dem Geist geprägt, dass das UK zunächst die Probleme benennen und darlegen muss, was es dagegen unternehmen kann. Gestern ist die vom UK erbetene Fristverlängerung also nicht gewährt worden.

In der vergangenen Woche fand in Loccum eine interessante Podiumsdiskussion unter Beteiligung von David McAllister, dem Vorsitzenden des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten im Europäischen Parlament, statt. Er betonte ebenfalls, dass die britische Seite am Zuge sei und zunächst die Probleme nachvollziehbar beschreiben sowie Lösungsvorschläge unterbreiten müsse. Es stelle sich eher die Frage der Implementierung von Nordirlandprotokoll und Handels- und Kooperationsabkommen als die der Nachverhandlung.

Etwas konzilianter hat sich am 23. Februar 2021 Michael Roth, der Europastaatsminister, am Ran-

de einer Videoschleife mit seinen Amtskolleginnen und -kollegen gezeigt. Aber auch er hat darauf hingewiesen, dass es nur noch um Verbesserungen bei der Anwendung des Abkommens gehen könne, aber nicht um das Abkommen selbst.

In diesem Zusammenhang ist auch eine Personalliste von Interesse: Der ehemalige britische Verhandlungsführer, David Frost, ist kürzlich anstelle von Michael Gove Europaminister in der britischen Regierung geworden, ohne dass sich das bislang wesentlich im Regierungshandeln niederschlagen hätte.

Ebenfalls am 23. Februar 2021 hat es ein positives Zeichen gegeben: Ursprünglich sollte die Zeit, in der das Handelsabkommen vorläufig gelten sollte, Ende Februar auslaufen. Insofern bestand im Hinblick auf seine Ratifikation ein großer Druck auf das Europäische Parlament. Am 23. Februar hat die britische Seite der Verlängerung der vorläufigen Anwendbarkeit bis Ende April 2021 zugestimmt und damit dem Europäischen Parlament mehr Zeit eingeräumt, vor der Ratifikation über das Abkommen zu beraten.

Vors. Abg. **Gudrun Pieper** (CDU): Damit hat sich letztlich fast alles bewahrheitet, was wir vor einhalb Jahren auf unserer Informationsreise im UK und in Irland gehört haben.

Abg. **Dragos Pănescu** (GRÜNE): Derzeit ist die Lage wirklich unbefriedigend. Es gibt Probleme mit den Zoll- und Warenkontrollen im Zusammenhang mit Nordirland. Befürchten Sie, nachdem das Regelwerk durch das UK auf diese Weise nicht eingehalten wird, dass auf dem EU-Binnenmarkt Waren auftauchen, die nicht mehr den EU-Standards entsprechen?

MR **Dr. Wendenburg** (MB): Das Misstrauen aufseiten der EU ist groß - durchaus auch zu Recht -; denn es hat ja im Jahr 2020 nicht nur den Vorstoß der britischen Regierung gegeben, das Nordirlandprotokoll des gerade erst abgeschlossenen Austrittsabkommens bewusst zu verletzen, sondern das UK war bereits im Jahr 2020 im Joint Committee sehr wenig kooperativ, wenn es um technische Lösungen ging. Premierminister Johnson hat Ende 2020 zudem erklärt, man könne die Zolldokumente einfach in den Müll werfen.

Die Rechtsbefolgung wird durch die britische Regierung mit diesem Handeln eher als eine Option und weniger als eine Notwendigkeit begriffen. Insofern ist nicht absehbar, dass die EU ohne die

Gewissheit, dass die Zoll- und Produktkontrollen auf britischer Seite in Bezug auf Nordirland ordnungsgemäß sind, völlig auf eigene Kontrollen verzichten wird.

Hierbei muss man sich vor Augen führen, dass es sich um ein einzigartiges Verfahren handelt: Die EU überträgt ihre eigenen Zollkontrollen auf einen Drittstaat, das UK. Das setzt natürlich Vertrauen voraus.

2. Fischerei

Herr **Dr. Wessels** (ML): Gerne unterrichten wir Sie hinsichtlich der Auswirkungen des Brexits auf die Fischerei. Die Zusammenhänge sind komplex.

Ausgangssituation

Der Agrar- und Fischereirat erreichte auf seiner Tagung vom 15. bis zum 17. Dezember 2020 eine politische Einigung über die Fangmöglichkeiten für das Jahr 2021. Diese wurden vorläufig für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2021 für Bestände, die gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich (UK) und Norwegen bewirtschaftet werden, festgelegt. Die meisten dieser Bestände wurden auf Basis eines 25-prozentigen Übertrags der Quoten des Jahres 2020 festgesetzt.

Am 24. Dezember 2020 erreichten dann die Kommission und das UK eine Einigung auf ein Handels- und Kooperationsabkommen (TCA). Nach dem ausgehandelten Kompromiss gibt es eine Übergangszeit bis Mitte 2026, in der sich die EU-Fangmengen um bis zu 25 % reduzieren. Auf den anstehenden EU-UK-Verhandlungen sollen endgültige Gesamtfangmengen für 2021 und 2022 für über 70 geteilte Bestände in der Nordsee, den westlichen Gewässern und für die Tiefsee festgelegt werden. Die Verhandlungen sind damit die ersten unter dem neuen Handels- und Kooperationsabkommen. Bei insgesamt 28 Beständen bestehen deutsche Fanginteressen. Nach dem Übergangszeitraum werden die Fangrechte jährlich gänzlich neu zwischen EU und UK verhandelt werden.

Der wirtschaftliche Wert der Fischerei in den Gewässern des Vereinigten Königreichs für Fischereifahrzeuge der EU beläuft sich auf 637 Millionen Euro. Dies entspricht im Schnitt 12 % des Wertes der Gesamtfangmengen der Mitgliedstaaten - trotz erheblicher Unterschiede zwischen den Werten der einzelnen Mitgliedstaaten, die sich zwi-

schen weniger als 1 % für Spanien und 33 % für Dänemark, 38 % für Irland und 43 % für Belgien bewegen. Die deutsche Fischerei erwirtschaftet ebenfalls ca. ein Drittel ihrer Gesamterlöse in der britischen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ), bezogen auf den Fang sind es sogar ca. 50 %.

Umgekehrt beliefen sich die Fangmengen des Vereinigten Königreichs auf 110 Millionen Euro in der AWZ der EU-27 (10 % der Gesamtfangmenge), wobei der Zugang zu EU-Gewässern im Ärmelkanal für bestimmte Fischereigemeinden des UK von erheblicher Bedeutung ist.

Dies zeigt deutlich, dass die oben genannten Staaten einschließlich Deutschlands deutlich abhängiger vom UK sind als umgekehrt.

Darüber hinaus wird ein großer Teil - ca. zwei Drittel - der Fischereierzeugnisse des UK auf den EU-Markt ausgeführt. Aus Niedersachsen stammen große Teile der UK-Importe, während die meisten lokal verbrauchten Erzeugnisse im Vereinigten Königreich von Nicht-EU-Handelspartnern (Island, Norwegen) oder von Verarbeitungsbetrieben in der EU (Deutschland, Polen) geliefert werden.

Welche Folgen hat der Austritt des UK für die niedersächsische Fischerei? - Die Folgen lassen sich in direkte und indirekte Folgen des Brexits unterteilen.

Zu den direkten Folgen: Innerhalb der niedersächsischen Fischerei besteht eine direkte Abhängigkeit vom Zugang zur britischen AWZ für einige Fischereifahrzeuge der kleinen Hochseefischerei in Cuxhaven. Unter anderem erfährt der niedersächsische Fischkutter „Helgoland“, der normalerweise in der AWZ des UK fischt, Einschränkungen mit einer Fangmengenreduzierung um 9,16 %. Die Reduktion der Kabeljauquote einer niedersächsischen Erzeugergemeinschaft beläuft sich nach ihren Angaben auf 18,9 %. Die Reduktion der Seelachsquote für diese Erzeugergemeinschaft beträgt 11 %. Darüber hinaus hat sie diverse Kürzungen bei den Arten Schellfisch, Seehecht, Leng, Wittling und Seeteufel erfahren, die als Beifang genutzt werden. Die genannte Verringerung der Fangmöglichkeit könnte nach Angaben der Erzeugergemeinschaft zur Folge haben, dass zukünftig aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ein oder zwei Schiffe samt Besatzung aus der Fischerei genommen werden müssen.

Neben direkten Abhängigkeiten der kleinen Hochseefischerei vom Zugang zur britischen AWZ können indirekte Effekte gravierende Folgen für die niedersächsische Hochseefischerei haben:

- Die Fischerei auf Kaisergranat („Scampi“) ist ein zum Teil sehr bedeutendes wirtschaftliches Standbein für einige Kutter der kleinen Hochseefischerei Niedersachsens (Heimathafen: Brake).

Da Deutschland nur über eine sehr geringe Fangquote für Kaisergranat verfügt, wird die erforderliche Fangquote alljährlich durch einen Quotentausch mit Großbritannien erlangt. Insofern stellen für diese Kutter aufgrund der hohen Abhängigkeit von der Fischerei in Großbritannien die nunmehr zukünftig geringeren Fangmengen eine wirtschaftliche Herausforderung dar.

- Die in Cuxhaven beheimatete niedersächsische große Hochseefischerei - zwei hoch moderne Neubauten - ist existenziell vom Zugang zu ihren traditionellen Fanggebieten vor Norwegen, um Spitzbergen und vor Grönland abhängig. Für die zukünftige Quotenzuteilung in diesen Fanggebieten gibt es weiterhin erhebliche Risiken:
 - o So könnte der für Deutschland zur Verfügung stehende Anteil der EU Spitzbergen-Kabeljau-Quote voraussichtlich um ca. 40 bis 50 % geringer ausfallen als 2020. Aufgrund der Unwägbarkeiten und Hängepartien ist daher die Planung von Fangfahrten in diesem Segment der Fischerei momentan kaum oder gar nicht möglich.
 - o Auch die Gewässer um Grönland sind ein wichtiges Fanggebiet der großen Hochseefischerei (Deutsche Fischfang Union, Cuxhaven) für Schwarzen Heilbutt, Rotbarsch und Kabeljau. Ein Abkommen ist verhandelt, jedoch noch nicht in Kraft gesetzt. Die Brexit-Verhandlungen scheinen insofern auf die Verhandlungen ausgestrahlt zu haben, als dass hier signifikante Erhöhungen der „Fanggebühren“ (Lizenzen) zu verzeichnen sind (Kabeljau: +51 %; Rotbarsch: +82 %; Schwarzer Heilbutt: +86 %).

Der Vollständigkeit halber: Eine direkte Betroffenheit der niedersächsischen Krabbenfischerei durch den Brexit ist nicht gegeben. Langfristig

könnte sich jedoch aufgrund von Verlagerungseffekten aus anderen Mitgliedstaaten der Fischereidruck und somit der Konkurrenzdruck erhöhen.

Warenabsatz ins UK und Auswirkungen auf die Hafenvirtschaft

In Bezug auf den Warenabsatz gibt es zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend zu bewertende Risiken: Kabeljau erzielt am britischen Markt den besten Preis. Demzufolge stellt das UK einen wichtigen Markt für die große Hochseefischerei dar. Ob dieser Marktzugang in vergleichbarem Umfang erhalten bleibt, hängt von vielen Faktoren wie den Zolltarifen, der Wechselkursentwicklung, aber auch der Entwicklung der Eigenversorgung des Vereinigten Königreichs ab.

Auch kann nicht eingeschätzt werden, wie die Briten zukünftig mit den von Ihnen gefangenen Fischen verfahren werden. Gegenwärtig ist das Vereinigte Königreich ein Nettoimporteur von Fischen und Fischerzeugnissen. Erklärtes Ziel der Fischereipolitik des UK ist es, durch die verstärkte Eigenutzung der Fischbestände in seiner AWZ den Eigenversorgungsgrad zu erhöhen. Es ist davon auszugehen, dass auch die nachgelagerte fischverarbeitende Industrie ausgebaut wird.

Die niedersächsische Fischwirtschaft exportiert vor allem panierte Fischprodukte in das UK. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass diese Produktion zumindest teilweise ins UK verlagert wird.

Die Anlandungen der großen Hochseefischerei in Niedersachsen betragen 2019 4 852 t (27,4 Millionen Euro Erlös), das entspricht einem Anteil von 16,5 % der Anlandungen in Deutschland. Die kleine Hochsee- und Küstenfischerei landete 4 420 t (12,9 Millionen Euro Erlös) in Niedersachsen an, was wiederum einem Anteil von 15,1 % entspricht. Die Anlandemengen werden unabhängig davon erfasst, ob es sich um deutsche Quoten oder Fremdquoten anderer Nationen, auf welche die deutsche Flotte fischt, handelt. Außerdem können auch kleine Mengen aus Umladungen auf hoher See stammen, die hauptsächlich von Verarbeitungsschiffen übernommen und angelandet werden. Daher sind keine direkten Rückschlüsse von niedersächsischen Fangmöglichkeiten und Quoten auf Anlandungen in niedersächsischen Häfen und somit die Hafenvirtschaft möglich. Die Einschränkung der Fangmöglichkeiten könnte jedoch nach Angaben einer niedersächsischen Erzeugerorganisation die Abhängigkeit von Seelachs- und Kabeljauimporten für den

Verarbeitungsbetrieb in Cuxhaven, welche die erste Verarbeitungsstufe von Frischfisch für ihre Betriebe darstellt, erhöhen.

b) Unterrichtung durch die Landesregierung über die Bundesratsdrucksache 757/20: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013; COM (2020) 824 final

Frühwarndokument entgegengenommen: 48. Sitzung am 04.02.2021

GOR Tammen (MU): Im Jahr 2013 wurde mit der TEN-E-Verordnung erstmalig ein Konzept für den Ausbau und die Planung grenzüberschreitender Energieinfrastrukturprojekte Europas eingeführt.

Damit konnten Interessenträger Vorhaben von gemeinsamem Interesse (Projects of Common Interest, PCI) durchführen. Mit diesen PCI-Projekten, für die die EU-Verordnung Kriterien schafft, können die Energienetze der Mitgliedstaaten miteinander verbunden und die Integration erneuerbarer Energien unterstützt werden.

Diese ausgewählten Projekte sollen in den jeweiligen Mitgliedstaaten prioritär behandelt und finanziell unterstützt werden. Damit wird weiterhin das Ziel der Angleichung der Lebensverhältnisse in der EU angestrebt.

Für eine Aufnahme in die Unionsliste der PCI muss ein Projekt einen erheblichen sozioökonomischen Nettonutzen für mindestens zwei Mitgliedstaaten der Union aufweisen, die Marktintegration fördern und einen Beitrag zur Integration der erneuerbaren Energien in den Mitgliedstaaten leisten. Darüber hinaus sollen die Projekte den Wettbewerb auf dem Energiemarkt durch alternative Angebote steigern und die Versorgungssicherheit insgesamt verbessern.

Im Dezember 2020 hat die EU-Kommission den Vorschlag zur Überarbeitung der Unionsliste unterbreitet und neue Eckpunkte festgelegt. Die Verordnung hat die Förderung der Weiterentwicklung der Strom- und Gasinfrastruktur im Binnenmarkt zum Ziel, wofür die TEN-E-Politik das zentrale Instrument darstellt. Sie schafft die Voraussetzungen für die Umsetzung des klimapolitischen Ziels des European Green Deals, wonach

bis zum Jahr 2050 eine Klimaneutralität erreicht worden sein soll.

In der aktuell gültigen Unionsliste von 2019 sind noch Infrastrukturprojekte auf Basis fossiler Energien aufgeführt, die finanziert werden, obwohl sie den europäischen Klimazielen bzw. den Vereinbarungen im European Green Deal nicht entsprechen. Insoweit stellt die aktuelle Änderung eine konsequente Umsetzung der Schritte zu einer europäischen Klimapolitik dar.

Im Kern soll die neue TEN-E-Verordnung dazu führen, dass Haushaltsmittel künftig nicht mehr für klimaschädliche Gasinfrastrukturprojekte bereitgestellt werden. Mit der Novelle konkretisiert die EU-Kommission den Rechtsrahmen zur Umsetzung des European Green Deals mit einem ersten legislativen Vorschlag. Sie stellt damit die Weichen für den Ausbau einer grenzüberschreitenden Infrastruktur, die den Weg zu einer klimaneutralen Energieversorgung bis zum Jahr 2050 ebnet soll.

In diesem Zusammenhang ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass die EU-Kommission mit ihrem Vorschlag die bestehende Erdgasinfrastruktur als wichtiges Ausgangssystem für die Integration klimaneutraler Gase berücksichtigt. Damit will sie also auch die Wasserstoffintegration ermöglichen. Die bestehende Gasinfrastruktur ist notwendige Voraussetzung für zahlreiche förderfähige Wasserstoffprojekte, sollte aber auch für die Beimischung von Wasserstoff zur Bereitstellung von Gas mit niedrigen CO₂-Emissionen bei seiner Verbrennung genutzt werden.

Mit der Inbetriebnahme der im Bau befindlichen PCI-Projekte aus der alten Unionsliste wird die EU in absehbarer Zeit über eine gut vernetzte und sichere Gasinfrastruktur verfügen, über die die Mitgliedstaaten Zugang zu mindestens drei Gasversorgungsquellen und zum globalen Markt für Flüssiggas haben werden.

Bei den alten TEN-E-Erdgasprojekten handelt es sich um fünf LNG-Flüssiggas-Terminals in Zypern, Irland, Kroatien, Polen und Griechenland, für die der Import von Fracking-Gas aus den USA vorgesehen waren.

Viele der gelisteten Projekte sollen erst im Jahr 2024 in Betrieb genommen werden, und sie sind dafür konzipiert, mindestens 40 Jahre in Betrieb zu bleiben. Solche Projekte sollen künftig nicht mehr gefördert werden.

Neue Erdgasprojekte werden auf Vorschlag der EU-Kommission durch die TEN-E-Verordnung künftig aus klimapolitischen Überlegungen ausgeschlossen. Alle neuen PCI-Projektanwärter müssen einer Nachhaltigkeitsbewertung unterzogen werden.

Aus niedersächsischer Sicht ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass die Novelle der TEN-E-Verordnung direkt an die kürzlich veröffentlichte Offshorestrategie anknüpft und damit die Vernetzung der Offshorewindparks innerhalb der Anrainerstaaten fördern will.

Durch den Abbau administrativer Hürden sollen Anreize für im Rahmen der geförderten Offshoreprojekte durchgeführte Investitionen geschaffen werden.

Die Unionsliste wird alle zwei Jahre überarbeitet. Somit wird die nächste Liste zum Ende des Jahres 2021 vorliegen.

Es folgen einige beispielhafte Projekte aus der aktuellen Liste, die teilweise einen Bezug zu Niedersachsen besitzen:

- Der „SuedLink“ wird die Übertragungskapazität von Strom aus Schleswig-Holstein und Niedersachsen nach Baden-Württemberg und Bayern um 4 GW erhöhen.
- Der „NordLink“ ist ein Interkonnektor zwischen Schleswig-Holstein und Norwegen zur Verbesserung des Energiehandels zwischen diesen beiden Marktzone.
- „Viking Link“ ist der Name einer geplanten Verbindungsleitung zwischen Großbritannien und Dänemark.
- „NeuConnect“ wird zwischen Großbritannien und Wilhelmshaven verlaufen.
- Der „North Sea Wind Power Hub“ ist ein geplantes Verteilernetz aus Windenergie-Verteilkreuzen in der Nordsee, durch das Dänemark, die Niederlande und Deutschland über Interkonnektoren von Windenergie von der Nordsee profitieren sollen. Die EU-Kommission sieht bis zum Jahr 2050 allein in der Nordsee das Potenzial für eine Offshore-Windenergieleistung von 300 GW.

Abg. **Dragos Pancescu** (GRÜNE) beurteilte die Entscheidung der EU-Kommission, zukünftig auf Fracking-Gas zu verzichten, positiv. Er habe allerdings, so der Abgeordnete, die Thematisierung des Projekts Nord Stream 2 vermisst.

GOR **Tammen** (MU) sagte, Nord Stream 2 sei ein schwieriges Projekt, das kontrovers diskutiert werde. In der aktualisierten Unionsliste werde es nicht mehr geführt werden.

Abg. **Dragos Pancescu** (GRÜNE) fragte er, ob die bestehende Gasinfrastruktur auch für den Transport von Wasserstoff genutzt werden könne.

GOR **Tammen** (MU) antwortete, Deutschland verfüge gegenwärtig nur über ein relativ kleines, nicht flächendeckendes Wasserstoffnetz. Bis dieses ausgebaut sei, sei geplant, dem Erdgas Wasserstoff beizumischen. Ein Anteil von 5 % sei unproblematisch, die Möglichkeiten eines höheren Anteils von 10 % und 20 % würden derzeit diskutiert.

c) **Unterrichtung durch die Landesregierung über die Bundesratsdrucksache 775/20: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020; COM (2020) 798 final**

Frühwarndokument entgegengenommen: 48. Sitzung am 04.02.2021

GD'in **Markmann-Werner** (MU): Die EU-Kommission hat am 10. Dezember 2020 im Rahmen des European Green Deals eine Modernisierung der EU-Rechtsvorschriften für alle Gerätebatterien, Starterbatterien, Traktionsbatterien und Industriebatterien vorgeschlagen.

Damit setzt sie ihre erste Initiative zur Umsetzung der im neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft angekündigten Maßnahmen um. Dazu gehören die Konzeption nachhaltiger sowie recycling- und reparaturfähiger Produkte und eine weitgehende Kreislaufführung von Stoffen.

Die Verordnung zielt auch darauf ab, die Anforderungen an alle Batterieprodukte zu harmonisieren und Regeln zur Minimierung der Umweltauswirkungen von Batterien festzulegen. Dabei legt die EU-Kommission erstmalig neue Regelungen entlang des gesamten Batterielebenszyklus fest.

Diese reichen von den Mindestanforderungen für den nachhaltigen und sozial verantwortungsvollen Abbau von Rohstoffen - also eine Sorgfaltpflicht - bis hin zu neuen Recyclingzielen.

Neben der Sammelquotenerhöhung für Batterien von derzeit 45 % auf 65 % im Jahr 2025 und 70 % im Jahr 2030 sollen auch die Recyclingeffizienzen und der Mindesteinsatz von Rezyklat erhöht werden.

Der Verordnungsvorschlag der EU-Kommission geht deutlich über die bisherigen Regelungsinhalte der bestehenden EU-Richtlinie zu Batterien und Akkumulatoren hinaus. Diese ist im Jahr 2006 in Kraft getreten und wird den sozioökonomischen Bedingungen und technologischen Innovationen sowie den heutigen Anforderungen an Batterien - z. B. bezüglich der Klassifizierung - nicht gerecht. Sie regelt vor allem die Verwertung von Batterien und lässt die Herstellung und Nutzung weitgehend außer Acht. Sie soll zum 1. Januar 2022 durch die vorgeschlagene Verordnung ersetzt werden.

Der Bedarf nach einer leistungsfähigen Batterietechnologie ist immens. Laut einer Prognose der EU-Kommission, die im Rahmen ihrer Gesetzgebungsverfahren umfangreiche Folgenabschätzungen durchführt, wird sich der weltweite Verbrauch von Lithium-Ionen-Batterien zwischen 2018 und 2030 um das 14-fache steigern. Neben einem deutlich ansteigenden Rohstoffbedarf wird dies auch zu wachsenden Abfallmengen führen.

Um gewährleisten zu können, dass der angestrebte grüne Wandel nicht beeinträchtigt wird, sind die im Verordnungsvorschlag enthaltenen verbindlichen Vorgaben für den gesamten Batterie-Lebenszyklus zwingend notwendig.

Es muss auch sichergestellt werden, dass saubere Energie bei der Herstellung von Batterien eingesetzt wird und die Batterien eine höhere Energieeffizienz sowie eine möglichst längere Lebensdauer aufweisen. Außerdem sollen gefährliche Substanzen wie Quecksilber und Cadmium vom Markt genommen werden.

CO₂-Grenzwerte stellen ein wichtiges Instrument zur Minimierung der Umweltauswirkungen von Batterien dar. Ab dem 1. Juli 2024 wird ein erster Schritt hierfür unternommen, indem verbindliche Erklärungen für den CO₂-Fußabdruck aller Traktionsbatterien und wiederaufladbaren Industriebatterien eingeführt werden. Ab dem 1. Januar 2026 sollen diese Batterien zudem mit einer Kennzeichnung zur CO₂-Intensität versehen werden. Ab dem 1. Juli 2027 sollen Höchstwerte für den CO₂-Fußabdruck für den gesamten Lebenszyklus der Batterien folgen.

Die Entwicklung einer nachhaltigen Batterieproduktion ist nicht nur für das Erreichen der Klimaziele wichtig, sondern ermöglicht auch die Entstehung einer wettbewerbsfähigen modernen Industrie, die Wachstum und Arbeitsplätze entlang des gesamten Batterie-Lebenszyklus schaffen kann.

Der Bundesrat hat den Verordnungsvorschlag in seiner 1 000. Sitzung am 12. Februar 2021 begrüßt. Er befürwortet, dass der Regelungsinhalt - im Gegensatz zur bestehenden Richtlinie - die gesamte Batteriewertschöpfungskette mit einbezieht und nicht nur auf die Kreislaufwirtschaft beschränkt ist. In diesem Zuge wies er u. a. auch auf die große Bedeutung des European Green Deals, des neuen Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft und der neuen Industriestrategie für Europa hin.

Der Bundesrat befürwortet die gestaffelten Einführungen von Recyclingeffizienzquoten für lithiumhaltige Batteriesysteme, stoffspezifischen Verwertungsquoten für bestimmte Metalle und Mindestrezyklatgehalten. Die Bündelung stoffbezogener Anforderungen führt zu einer besseren Übersichtlichkeit, und Doppelzuständigkeiten im Bereich der Marktüberwachung werden damit vermieden werden können.

Allerdings sieht der Bundesrat Handlungsbedarf bei den Umsetzungsfristen. Er moniert, dass viele Regelungsinhalte erst in ca. zehn Jahren zum Tragen kommen werden, und fordert ambitioniertere Fristen z. B. in Bezug auf die Anhebung der Sammelquote.

Ferner sieht er einen Nachbesserungsbedarf bezüglich der Brandgefahr von Lithiumbatterien. Die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Reduzierung der Brandgefahr wie eine Kennzeichnungspflicht gehen dem Bundesrat nicht weit genug. Deshalb hat er die Bundesregierung gebeten, sich gegenüber der EU-Kommission für die Festlegung strengerer Anforderungen einzusetzen.

Eine Möglichkeit zur Verringerung der Brandgefahr ist die auf Bundesebene diskutierte Pfandpflicht für Lithiumbatterien. Aus Sicht des Bundesrates soll diese Option geprüft und auf EU-Ebene möglichst unterstützt werden. Hierfür steht aber noch ein Gutachten des Umweltbundesamts aus. Ein Pfandsystem ist aber kein Teil des vorliegenden Vorschlags.

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt den Verordnungsvorschlag und befürwortet die Aufhebung der Richtlinie von 2006. Niedersachsen hat der Stellungnahme des Bundesrates in allen Punkten zugestimmt und hält weitgehendere Regelungen in einigen Bereichen ebenfalls für wünschenswert.

d) Unterrichtung durch die Landesregierung über die Bundesratsdrucksache 39/21: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit; COM (2020) 854 final

Der **Ausschuss** setzte diesen Unterpunkt aus Zeitgründen von der Tagesordnung ab.

Tagesordnungspunkt 6:

Berichte über Frühwarndokumente

Der **Ausschuss** nahm eine schriftliche Unterrichtung über ein Frühwarndokument zur folgenden Bundesratsdrucksache entgegen und beschloss, dem MB etwaige Fragen hierzu schriftlich zukommen zu lassen, um sich in der nächsten Sitzung im Bedarfsfall tiefergehend dazu unterrichten zu lassen.

- 45/21: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 - COM (2020) 823 final (**Anlage 3**)

Tagesordnungspunkt 7:

Terminangelegenheiten

Auf Vorschlag der Vors. Abg. **Gudrun Pieper** kam der **Ausschuss** überein, auf den für den 4. März 2021 vorgesehenen Sitzungstermin zu verzichten.



**Niedersächsische
Staatskanzlei**

Niedersächsische Staatskanzlei . Postfach 2 23 . 30002 Hannover

Präsidentin des
Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -
z.H. Herrn Bjoern Martin
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Ma 22/3

Bearbeitet von Frau Ewert

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05 11) 120 -
6787

Hannover
18. März 2021

49. Sitzung des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung vom 25. Februar 2021, Unterrichtung zu TOP 3 „Internationale Zusammenarbeit in der Krise aufrechterhalten – neue Wege des Austauschs mit Niedersachsens Partnerregionen, Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU – Drs. 18/8343 hier: Frage von MdL Thiele zum Thema „negative Auswirkungen auf die Masernimpfungen in Südafrika durch die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie“

Sehr geehrter Herr Martin,

in der Aussprache zu der von mir vorgenommenen Unterrichtung in o.g. Angelegenheit stellte Herr MdL Thiele die Frage, ob die Niedersächsische Staatskanzlei über Erkenntnisse verfüge, dass durch die mit der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie verbundenen Maßnahmen wie Grenzsicherungen, Flugverbote, Unterbrechung von Lieferketten, Verbot von Menschenansammlungen etc. die Impfung gegen Masern in Südafrika vernachlässigt werden würde und ob dadurch in der Partnerprovinz Eastern Cape ein Mangel entstanden sei.

Das hinzugezogene Auswärtige Amt hat dazu folgende Auskunft erteilt: „In Südafrika ist hinsichtlich der COVID19-Pandemie momentan eine Besserung festzustellen. Die Neuinzidenzen liegen konstant niedrig, aktuell bei 15,4 pro 100.000 Einwohnern. Auch die Zahl der Todesfälle ist merklich gesunken. Das Land ist auf die Stufe 1 von insgesamt 5 Stufen der Corona-Eindämmungsmaßnahmen zurückgekehrt, sodass aktuell Grenzsicherungen, Flugverbote, Unterbrechung von Lieferketten und Verbote von Menschenansammlungen kaum eine Rolle spielen. Niemand kann vorhersagen, ob Südafrika eine dritte Welle droht. Im Augenblick hat sich die Lage jedoch entspannt.“



Dienstgebäude u.
Paketanschrift
Planckstraße 2
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-68 30

E-Mail
Poststelle@stk.niedersachsen.de
Internet
www.stk.niedersachsen.de

Überweisungen an die Niedersächsische Staatskanzlei
IBAN: DE75 2505 0000 0106 0352 64
BIC: NOLADE2H

Die Sorge vor der Vernachlässigung der Impfung gegen Masern in Südafrika ist dennoch nicht aus der Luft gegriffen. Sie gilt im Grunde für das ganze südlich Afrika. Die WHO mahnt dazu, über die Pandemiebekämpfung die Bekämpfung bzw. Prävention von Malaria, Tuberkulose und vergleichbaren Krankheiten nicht zu vernachlässigen. Seit Jahren leistet Deutschland hierzu im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit erhebliche Beiträge.“

Im Rahmen der vielfältigen Zusammenarbeit mit dem Eastern Cape gibt es auch einen engen Austausch im Bereich Gesundheit. Dieser wurde in 2020 insbesondere im Zuge der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie intensiviert, um sich gegenseitig zu unterstützen. In diesem Kontext wurde das Thema „Probleme bei der Versorgung mit Masernimpfstoff“ bisher nicht adressiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Ewert

MB

24.02.2021

Gesellschaftliche Bedeutung der Innenstädte stärken – Entschließungsantrag der Fraktion der FDP in der LT-Drs. 18/7549

Schriftliche Unterrichtung des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Am 04.02.2021 hat sich der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung mit dem Entschließungsantrag der FDP: „Gesellschaftliche Bedeutung der Innenstädte stärken“ befasst. Gegenstand war eine schriftliche Unterrichtung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung mit Beiträgen des federführenden MU und von MW, MS, ML, MI und MWK.

In der Sitzung des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung wurde der Wunsch geäußert, die schriftliche Unterrichtung um die beim MB ressortierenden Aspekte zu ergänzen. Auf dieser Grundlage soll die Mitberatung des Entschließungsantrages in der Sitzung am 25.02.2021 fortgesetzt werden.

Zu den betreffenden Punkten im Entschließungsantrag nimmt das MB wie folgt Stellung:

Zu 1: Runder Tisch Vitale Innenstädte mit allen relevanten Akteuren aus Niedersachsen

- Die Einbindung relevanter Akteure zum Thema Innenstadt ist im Zusammenhang mit dem Förderprogramm „Zukunftsräume“ des MB gute Tradition: Seit 2013 wurde das Thema in mehreren Veranstaltungen im Rahmen des „Zukunftforum Niedersachsen“ der Staatskanzlei und der Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL) diskutiert. 2016 wurden die gemeinsamen Empfehlungen für „Starke Städte und lebendige Dörfer in ländlichen Räumen“ herausgegeben.
- In der Tagung „Kleine und mittlere Städte in ihrer Funktion als Kristallisationspunkte der ländlichen Räume“ im November 2018 in Loccum wurden mit Experten aus Politik, Verwaltung und Wissenschaft strategische Eckpunkte des Förderprogrammes „Zukunftsräume Niedersachsen“ erarbeitet.
- Wesentliches Ziel des Förderprogramms „Zukunftsräume Niedersachsen“ ist neben der Projektförderung und -initiierung die Übertragung der Erkenntnisse und Ergebnisse auf die gesamte Zielgruppe. Dafür werden regelmäßig öffentliche Netzwerkkonferenzen durchgeführt (14.01.2020 mit 130 Teilnehmenden, 24.09.2020 online mit 110 Teilnehmenden, nächster Termin: 25.03.2021).

Zu 3: Unterstützung der Kommunen bei digitalen Services für den Einzelhandel

Zu 8: Innenstädte als Orte mit hoher Aufenthaltsqualität

Zu 9: Neue Nutzungsarten wie Coworking-Spaces

Zu 14: Problemlose und verkehrsträgerübergreifende Erreichbarkeit der Zentren

Zu 17: Umweltschonende Ver- und Entsorgung und emissionsarme Logistik-Lösungen

Das Förderprogramm „Zukunftsräume“ richtet sich seit 2019 an niedersächsische Grund- und Mittelzentren, die in ihrer Ankerfunktion für die ländlichen Räume gestärkt werden sollen (Fördersumme zwischen 75.000 Euro und 300.000 Euro je Projekt):

- 24 von derzeit 41 bewilligten Projekten haben einen direkten Bezug zur Revitalisierung der jeweiligen Innenstadt. Die Inhalte sind dabei vielschichtig, Maßnahmen sind beispielsweise die Errichtung von Coworking-Spaces (z. B. „NewKammer“ Seesen), Begegnungsräumen („MachMit!Haus“ Goslar), Zwischen- und Nachnutzungen von Leerstand („Probierstadt Verden“), Stärkung des stationären Einzelhandels („Lingen liefert!“), Mobilitätslösungen („Last Mile Logistic Hub Lingen“) oder auch bauliche/architektonische Aspekte („Forum Fachwerk5Eck“ u. a. in Northeim, „#wesererleben!“ in Rinteln).
- Da in den Kommunen oftmals wenig Ressourcen für die Entwicklung und Beantragung von Projekten zur Verfügung stehen, sind auch vorbereitende Beratungsgespräche mit Expertinnen und Experten aus einem eigens erstellen Pool förderfähig.
- Eine zentrale Rolle spielen dabei die ÄRL als erste Beratungsinstanz für interessierte Kommunen und Bewilligungsstellen.

Das derzeit entwickelte EFRE-Förderprogramm „Entwicklung resilienter Innenstädte“ befindet sich in der Vorbereitung für die EU-Förderperiode 2021-2027:

- Es ist ein Auswahlwettbewerb vorgesehen, der noch in diesem Jahr beginnen soll. Teilnehmende Städte erhalten ein Projektbudget für die gesamte Förderperiode in Höhe von mehreren Mio. Euro (insg. 58 Mio. Euro für Niedersachsen).
- Städte bewerben sich mit eigenen Strategien, förderfähig sind nach dem aktuellen Entwurf Projekte zwischen 100.000 Euro und 1 Mio. Euro.
- Das Programm „Entwicklung resilienter Innenstädte“ nimmt einen ganzheitlichen Ansatz in den Blick, der soziale, ökologische und ökonomische Aspekte gleichermaßen berücksichtigt. Als Ziele werden verfolgt:
Hoher Grad an Nutzungsmischung/vielfältige kulturelle Angebote/neue, nachhaltige Geschäftsmodelle für KMU/niedrigere Verkehrsbelastungen (wie Lärm und Emissionen)/höherer Anteil an (entsiegelten) Freiräumen und Grünflächen/geringerer Energieverbrauch und bessere Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien/etablierte Zusammenarbeit mit Wirtschafts- und Sozialpartnern in Beteiligungsprozessen zur Innenstadt.

Gleichzeitig ist ein Sofortprogramm zur Innenstadtentwicklung in Vorbereitung. Die EU-Kommission stellt den Mitgliedstaaten über das Programm REACT-EU Mittel zur Verfügung, um die Krise zu bewältigen und gleichzeitig mit nachhaltigen Projekten in die Zukunft zu wirken. Hier sehen wir eine Chance, kurzfristig Konzepte und Projekte zur Unterstützung des intelligenten Umbaus in unseren Städten zu fördern. Die Gespräche hierzu werden ab dem 01.03.2021 mit der Europäischen Kommission aufgenommen.

Frühwarnsystem: 45/21 Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148, COM(2020) 823 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Ziel der Überarbeitung ist es, die Cyberresilienz eines umfassenden Spektrums an Unternehmen, die in der Europäischen Union tätig sind, zu erhöhen. Dieses Spektrum an Unternehmen soll alle relevanten Sektoren, wie z. B. das Gesundheitswesen, das Bankenwesen, Energie, Verkehr oder Lebensmittel, abdecken. Des Weiteren soll eine einheitliche Resilienz bei den unter die Richtlinie fallenden Sektoren im Binnenmarkt gefördert und die gemeinsame Lageerfassung und kollektive Vorsorge und Reaktionsfähigkeit verbessert werden. Mit dem Vorschlag soll auch der Regelungsaufwand für die zuständigen Behörden verringert und die Befolgungskosten für öffentliche und private Einrichtungen gesenkt werden.

Der Vorschlag baut auf der Richtlinie (EU) 2016/1148 über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen (NIS-Richtlinie) auf, die der erste EU-Rechtsakt über Cybersicherheit ist und Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union vorsieht. Gleichzeitig wird die NIS-Richtlinie mit diesem Vorschlag aufgehoben.

Mit dem Vorschlag der Kommission wird der Anwendungsbereich der geltenden NIS-Richtlinie erweitert, indem neue Sektoren aufgrund ihrer kritischen Bedeutung für Wirtschaft und Gesellschaft aufgenommen werden und eine klare Obergrenze für die Größe eingeführt wird. Das bedeutet, dass alle mittleren und großen Unternehmen in ausgewählten Sektoren in ihren Anwendungsbereich einbezogen werden. Gleichzeitig lässt sie den Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität bei der Ermittlung kleinerer Einrichtungen mit hohem Sicherheitsrisiko. Darüber hinaus stärkt und strafft der Vorschlag die Sicherheits- und Berichtspflichten der Unternehmen.

Die Richtlinie

- verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine nationale Cybersicherheitsstrategie zu verabschieden, zuständige nationale Behörden zu benennen und zentrale Anlaufstellen und Soforteinsatzteams für IT-Sicherheitsvorfälle (CSIRTs) einzurichten;
- sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Cybersicherheitsrisikomanagement- und Meldepflichten für wesentliche Einrichtungen, wie z.B. Einrichtungen des Bankenwesens oder des Gesundheitswesens, und für wichtige Einrichtungen, wie z. B. Post- und Kurierdienste oder Einrichtungen der Abfallwirtschaft, festlegen;
- sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Pflichten für den Austausch von Cybersicherheitsinformationen festlegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsgrundsatz bestehen nicht. Die Bestimmungen des Vorschlags werden im Rahmen der direkten Mittelverwaltung durch die Kommission und der indirekten Mittelverwaltung umgesetzt.

Im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 – 2027 sind laut Verordnung unter der Rubrik 7 „Verwaltungsausgaben“ insgesamt Mittel in Höhe von 8,61 Millionen Euro veranschlagt.

Bedeutung für Niedersachsen:

Für wesentliche und wichtige Einrichtungen könnte eine bessere Vorsorge im Bereich der Cybersicherheit auch in Niedersachsen dazu beitragen, die potenziellen Einnahmeeinbußen aufgrund von Störungen – auch durch Industriespionage – abzufedern und die hohen Kosten von Ad-hoc-Maßnahmen zur Eindämmung von Bedrohungen zu reduzieren. Dies dürfte die erforderlichen Investitionskosten übersteigen. Für die niedersächsische Wirtschaft, die öffentliche Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger dürften Einkommenseinbußen aufgrund wirtschaftlicher Störungen geringer ausfallen, wenn gegen Cybersicherheitsvorfälle vorgegangen wird. Insofern ist der Richtlinienvorschlag sowohl aus volkswirtschaftlicher Sicht als auch mit Blick auf Datenschutz und den Schutz geheimer Informationen grundsätzlich zu begrüßen.